Bild: 1
4c
% 600

Der stille Charme der „stillen Gesellschaft“

Viele Betriebe suchen im Zuge des Strukturwandels nach neuen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Die Gründung einer stillen Gesellschaft kann in manchen Fällen eine ideale Lösung sein.

Viele Landwirte können einzelbetrieblich kaum noch wachsen, weil die Vieheinheiten ausgeschöpft sind, der Pachtmarkt überhitzt ist oder eine neue Baugenehmigung rechtlich nicht mehr durchsetzbar ist. Als Ausweg bleibt dann oft nur noch die Kooperation mit anderen Betrieben. Die Welle der GbR-Gründungen in den letzten Jahren spiegelt diese Entwicklung wider.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist immer dann die richtige Rechtsform, wenn in etwa gleichberechtigte Partner kooperieren wollen. Im Zuge des Strukturwandels entstehen jedoch immer häufiger auch Kooperationen mit „ungleichen“ Partnern, bei denen die GbR als Rechtsform oft nicht passt. Beispiele:

■ Ein größerer Betrieb schließt sich mit mehreren kleineren Partnern zu einer Betriebsgemeinschaft zusammen, um kostengünstiger zu wirtschaften. Die kleineren Partner sind teilweise außerlandwirtschaftlich berufstätig, möchten ihre Betriebe aber noch nicht verpachten, sondern landwirtschaftliche Unternehmer bleiben.

■ Oder: Ein wachstumswilliger Landwirt möchte die Flächen eines Nachbarbetriebes mitbewirtschaften, der keinen Hofnachfolger hat. Der Betriebsleiter ist gesundheitlich angeschlagen, muss bis zur Rente aber noch einige Jahre überbrücken. Eine Verpachtung scheidet deshalb zunächst aus. Es muss also eine andere Form der Kooperation gefunden werden.

Als Lösung bietet sich in solchen Fällen u.a. die Gründung einer Kommanditgesellschaft (KG) an. Diese gibt dem „aktiven“ Partner, der den Betrieb überwiegend führt, eine starke Stellung als so genannter Komplementär. Dafür haftet dieser aber auch mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der KG.

Die übrigen Gesellschafter sind als Kommanditisten zwar ebenfalls am Gewinn und Verlust des Betriebes beteiligt. Sie haben aber meist nur beschränkte Mitspracherechte bei der Betriebsführung. Dafür haften sie aber auch nur begrenzt, nämlich mit ihrer so genannten Hafteinlage. top agrar hat die Rechtsform der KG ausführlich in Heft 3/2005 (ab Seite 44) vorgestellt.

Es gibt aber noch eine weitere interessante Rechtsform, die in der gewerblichen Wirtschaft weit verbreitet ist, in der Landwirtschaft aber bisher kaum beachtet wird. Gemeint ist die so genannte „stille Gesellschaft“.

Die stille Gesellschaft wird als solche bezeichnet, weil sie „im Verborgenen“ blüht (oder auch scheitert). Denn sie wird nicht nach außen sichtbar. Der Gesellschafter, der sich „still“ an einem Betrieb beteiligt, ist zwar an dessen Gewinn beteiligt und erhält gewisse Mitspracherechte. Diese übt er aber nur nach innen aus (so genannte Innengesellschaft).

Das bedeutet: Für Dritte wird nicht ersichtlich, dass sich ein stiller Gesellschafter am Betrieb beteiligt hat. Die Führung der Geschäfte bleibt allein beim bisherigen Betriebsinhaber. Die stille Gesellschaft wird außerdem in kein Handelsregister eingetragen. Sie erscheint nicht auf Briefköpfen. Außer dem Finanzamt muss niemand von Gründung und Schicksal einer stillen Gesellschaft unterrichtet werden.

Zwei Formen der stillen Gesellschaft

Daraus ergibt sich ein wesentlicher Vorteil der stillen Beteiligung gegenüber Personengesellschaften wie der GbR oder der KG. Denn bei der stillen Gesellschaft kommt eine persönliche Haftung des stillen Gesellschafters grundsätzlich nicht in Betracht. Bei den übrigen Rechtsformen haften die Gesellschafter entweder voll (GbR) oder zumindest beschränkt (z.B. als Kommanditisten einer KG).

Das Zivil- und Steuerrecht kennt zwei Formen der stillen Gesellschaft: Die typisch und die atypisch stille Gesellschaft.

Unsere Autoren

■ Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Hans-Peter Lange, Celle.

■ Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hermann Spils ad Wilken, Uelzen.

Stille Gesellschaft auch für Landwirte

Die stille Gesellschaft ist nach dem Gesetz (§§ 230 bis 237 des Handelsgesetzbuches) eigentlich eine Gesellschaft des Handelsrechts, bei der sich jemand am Handelsgewerbe eines Kaufmanns mit einer Einlage gegen Gewährung eines Gewinnanteils beteiligt.

Die Landwirtschaft ist – abgesehen von den neuen Bundesländern – meist nicht in handelsrechtlichen Rechtsformen organisiert (als eingetragener Kaufmann, Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Personenhandelsgesellschaft). Allerdings ändert sich auch das. Insbesondere setzt sich die Kommanditgesellschaft inzwischen auch in der Landwirtschaft immer mehr durch (top agrar 3/2005).

Wenn also ein als KG geführter landwirtschaftlicher Betrieb durch Einbeziehung weiterer Betriebe expandieren will und diese dann als stille Gesellschafter aufnimmt, sind die Vorschriften des HGB für stille Gesellschaften auch im landwirtschaftlichen Bereich unmittelbar anwendbar.

Auch ohne Handelsgeschäft und HGB kann die stille Gesellschaft praktiziert werden. Einigt sich ein Landwirt mit einem Nachbarbetrieb über eine stille Beteiligung, gilt zwar nicht das HGB. Es entsteht jedoch eine so genannte Innengesellschaft, die nach den Vorschriften der §§ 230 bis 237 des HGB für stille Gesellschaften ausgestaltet werden kann.

Folge: Die Gesellschaft stellt dann tatsächlich eine stille Gesellschaft dar und ist sowohl rechtlich als auch steuerlich als solche zu behandeln.

Der große Vorteil liegt darin, dass es für die stille Gesellschaft keine einengenden Formvorschriften gibt. Der Gesellschaftsvertrag kann sehr variabel und damit individuell gestaltet werden. Außerdem besteht kein Haftungsrisiko für den stillen Gesellschafter. Das macht die stille Gesellschaft vielseitig und für ganz unterschiedliche Zwecke attraktiv.

Bei der „typisch stillen Gesellschaft“ beteiligt sich der stille Gesellschafter meist mit einer Kapitaleinlage (in bar oder in Form von Sachwerten) an einem Betrieb und wird dafür an dessen Gewinn beteiligt. Er wird selbst also nicht unternehmerisch tätig.

In der Praxis könnte man diese Rechtsform nutzen, um z.B. Familienangehörige kapitalmäßig am Betrieb zu beteiligen. Die Gewinnanteile würden bei ihnen als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuert (wie Zinsen von der Bank). Sie könnten dadurch die steuerlichen Freibeträge für Kapitaleinkünfte nutzen. Diese wurden jedoch in den letzten Jahren deutlich gesenkt. Ab 2007 sollen sie sogar fast halbiert werden. Damit wird diese Gestaltungsmöglichkeit weniger interessant; es verbleibt allerdings die Minderung der Steuerprogression durch Verteilung der (Kapital-) Einkünfte auf mehrere Personen.

Mitspracherechte wie ein Kommanditist

Für den Zusammenschluss landwirtschaftlicher Betriebe eignet sich die Rechtsform der „typisch stillen Gesellschaft“ aber ohnehin in den meisten Fällen nicht. Denn hier fehlt das unternehmerische Element. Der typisch stille Gesellschafter ist als solcher eben kein (Mit-) Unternehmer. Steuerlich könnte die Einbringung eines landwirtschaftlichen Betriebes als Sacheinlage eines stillen Gesellschafters sogar zur Betriebsaufgabe führen.

Wenn der stille Gesellschafter, der sich an einem Betrieb beteiligt, rechtlich und steuerlich Mitunternehmer sein soll, muss deshalb eine „atypisch stille Gesellschaft“ vereinbart werden. Bei dieser Form der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Mitspracherechte wie ein Kommanditist. Er ist mittelbar an der Entwicklung des Unternehmenswertes beteiligt, insbesondere also an dessen stillen Reserven. Wie „stark“ seine Gesellschafterstellung ist, kann vertraglich ganz individuell festgelegt werden.

Steuerlich ist die atypisch stille Gesellschaft der Kommanditgesellschaft gleichgestellt. Voraussetzung ist, dass der Gesellschaftsvertrag so gestaltet wird, dass der oder die stillen Gesellschafter konkrete Mitspracherechte haben und ein gewisses Mitunternehmerrisiko tragen (Beteiligung am Ergebnis und an der Wertentwicklung des Unternehmens). Der stille Gesellschafter muss also im Innenverhältnis eine Stellung haben, die der eines Kommanditisten bei der KG vergleichbar ist. Wenn dies der Fall ist, wird der stille Gesellschafter genauso als steuerlicher (Mit-) Unternehmer wie ein Kommanditist behandelt.

Fassen wir die Vorteile der atypisch stillen Gesellschaft im Vergleich zu anderen Rechtsformen noch einmal kurz zusammen:

- Die stille Gesellschaft unterliegt keinen Formvorschriften. Sie ist selbst nicht bilanzierungspflichtig und deshalb kostengünstig zu führen.
- Handelsregisterliche Eintragungen, Beurkundungen oder beglaubigte Anmeldungen sind in aller Regel nicht erforderlich.
- Die atypisch stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft. Sie tritt nach Außen hin nicht auf. Die stille Beteiligung kann deshalb, falls gewünscht, vertraulich behandelt werden. Vor allem haftet der stille Gesellschafter nicht gegenüber Gläubigern des Unternehmens, an dem er beteiligt ist.
- Durch die stille Beteiligung entsteht eine Mitunternehmerschaft. Das heißt: Der atypisch stille Gesellschafter wird rechtlich und steuerlich als landwirtschaftlicher Unternehmer eingestuft.
- Die Auflösung einer atypisch stillen Gesellschaft ist wesentlich unproblematischer als z.B. die Auflösung einer GbR oder KG.

Gerade wegen der steuerlichen Unterschiede zwischen der typisch und der atypisch stillen Gesellschaft erfordert die Vertragsgestaltung allerdings sachkundige Beratung.

Auf einen Blick

Wenn landwirtschaftliche Betriebe eng zusammenarbeiten wollen (Vollfusion), sind GbR oder KG – je nach Fall – meist die richtige Lösung. Denn dann wollen die Partner auch im Außenverhältnis präsent sein und den Betrieb gemeinsam bewirtschaften und führen.

Die atypisch stille Gesellschaft kann hier jedoch Vorteile in einer Übergangsphase haben. Beispiel: Zwei benachbarte Betriebe möchten enger zusammen arbeiten, sich rechtlich jedoch noch nicht zu eng binden, weil in einem der beiden Betriebe die Hofnachfolge ungeklärt ist. Hier kann die stille Gesellschaft eine „Vorstufe“ zur späteren Gründung einer GbR oder KG sein. Denn sie ermöglicht beiden Betrieben eine echte unternehmerische Kooperation, ohne dass dies zunächst nach außen sichtbar werden muss.

Daneben gibt es in der Praxis immer wieder Fälle, in denen eine zu enge Kooperation für den einen oder anderen Partner mit erheblichen Risiken verbunden wäre; oder in denen von vornherein nur ganz bestimmte Ziele verfolgt werden, für die eine Außengesellschaft nicht geeignet wäre.

Hier kann die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft eine echte Alternative sein, wie die folgenden Beispiele aus der Praxis zeigen.

Wann die Gründung einer „stillen Gesellschaft“ sinnvoll sein kann, und worauf Sie dabei achten müssen.

Vier Beispiele aus der Praxis

1. Stille Gesellschaft statt Bewirtschaftungsvertrag

Landwirt Heiner Müller (alle Namen geändert) bewirtschaftet einen gut laufenden 100 ha-Betrieb mit intensiver Schweinemast. Kürzlich wurde der junge Betriebsleiter von seinem Nachbarn Markus Meier angesprochen. Der Ferkelerzeuger (80 Sauen) bewirtschaftet 65 ha LF und fühlt sich mit 57 Jahren gesundheitlich nicht mehr ganz fit. Ein Hofnachfolger ist nicht vorhanden. Der Betrieb wird mittelfristig auslaufen, zumal die finanzielle Lage nicht rosig ist.

Um bis zur Rente über die Runden zu kommen, strebt Meier eine stärkere Zusammenarbeit mit seinem Nachbarn Müller an. Für eine Verpachtung ist es noch zu früh. Auch eine Vollfusion kommt für ihn nicht in Frage.

Zwei Lösungen bieten sich an:

■ Mäster Müller übernimmt mit seinem Maschinenpark die Bewirtschaftung der Flächen des Nachbarbetriebes (Bewirtschaftungsvertrag). Sämtliche Arbeiten (Pflügen, Bestellen, Ernte usw.) werden z.B. nach Maschinenring-Sätzen vergütet.

Das Risiko dieser Lösung: Schon jetzt setzt Müller seinen Mähdrescher in großem Umfang überbetrieblich ein. Übernimmt er jetzt zusätzlich die komplette Bewirtschaftung der Nachbarflächen, überschreitet er voraussichtlich die steuerliche Grenze für den überbetrieblichen Maschineneinsatz von 51 500 €/Jahr. Damit würde sein überbetrieblicher Maschineneinsatz gewerblich. Das möchte Müller vermeiden.

■ Bei der zweiten Variante bewirtschaftet Müller die Nachbarflächen auf eigene Rechnung mit. Er erhält also keine feste Vergütung für seine Maschinenleistungen. Vielmehr wir eine Ernteteilung mit Nachbar Meier vereinbart (crop sharing).

Das Risiko dieser Lösung: Zwischen den Betrieben Müller und Meier kann ungewollt eine Mitunternehmerschaft entstehen. Dies wäre steuerlich besonders fatal, wenn dem neu entstandenen Betrieb (Mitunternehmerschaft) sämtliche Ackerflächen zugerechnet würden. Diese fehlen dann der Schweinemast von Landwirt Müller – sie würde insgesamt gewerblich. Das will der junge Betriebsleiter erst recht vermeiden.

Beide Risiken lassen sich umgehen, indem sich Müller als atypisch stiller Gesellschafter am Nachbarbetrieb beteiligt. Sein eigener Betrieb (Ackerbau + Schweinemast) bleibt davon unberührt. Es besteht keine Gefahr, dass seine Schweinemast gewerblich wird.

Das gleiche gilt für den Einsatz seiner Maschinen auf den Flächen des Nachbarbetriebes. Diese Leistung erbringt er künftig als „stiller Gesellschafter“, so dass die Umsatzgrenze von 51 500 €/Jahr nicht mehr greift. Müller kann sogar Saatgut sowie Dünge- und Spritzmittel gemeinschaftlich für beide Betriebe einkaufen und ausbringen, ohne dass sich hieraus ein Gewerbetrieb ergibt.

Kooperieren ohne Haftungsrisiko

Zusätzliche Vorteile bietet die Rechtsform der stillen Gesellschaft bei der Kooperation mit finanziell gefährdeten Betrieben. Angenommen, Ferkelerzeuger Meier wäre überschuldet und insolvenzgefährdet. Trotzdem möchte Mäster Müller in die Bewirtschaftung seiner Flächen einsteigen, auch um sich spätere Pacht- oder Kaufchancen zu sichern.

Als stiller Gesellschafter des Nachbarbetriebes müsste er keinerlei Haftungsrisiken übernehmen. Nach Außen braucht er kaum in Erscheinung zu treten. Der käufliche Erwerb von Teilen des Betriebsvermögens des überschuldeten Landwirts wäre dagegen schon aus insolvenzrechtlichen Gründen problematisch.

Mit der atypisch stillen Gesellschaft ist in solchen Fällen beiden Betrieben gedient. Landwirt Müller kann seine Maschinen durch die Mitbewirtschaftung der Nachbarflächen optimal auslasten, ohne dass Insolvenzrisiken auf seinen eigenen Betrieb übergreifen. Für den Nachbarbetrieb verbessern sich durch die Kooperation die Chancen für eine Entschuldung und Vermögenssicherung.

2. Einstieg bei einer Agrargenossenschaft

Eine größere Agrargenossenschaft in den neuen Ländern schreibt seit Jahren Verluste. Die Genossenschaftsmitglieder sind nur noch teilweise im Unternehmen tätig; etliche befinden sich schon im Ruhestand. Die finanzielle Lage wird immer prekärer und zwingt über kurz oder lang zur Betriebsaufgabe. Die verbliebenen „Aktivposten“ sind eine erhebliche Milchreferenzmenge sowie die Prämienrechte für die von der Genossenschaft bewirtschafteten Flächen.

Zwei Nachbarbetriebe wären bereit,

Bild: 2
4c
% 286

Die stille Gesellschaft kann eine Alternative zum klassischen Bewirtschaftungsvertrag sein.

wesentliche Teile des Betriebsvermögens der Genossenschaft zu übernehmen. Doch alle Verhandlungen sind bisher gescheitert. Einer der Gründe: Die Ackerflächen der Genossenschaft sind zum großen Teil gepachtet, und es schien nicht gesichert, dass die Verpächter einem Pächterwechsel zustimmen würden.

Gesucht wird deshalb eine Kooperationsform, die

- eine Liquidation der Genossenschaft vermeidet, weil dies die wirtschaftlich schlechteste Lösung wäre;
- den beiden Nachbarbetrieben die Mitbewirtschaftung von Teilen der Agrargenossenschaft ermöglicht, ohne deren „Altlasten“ übernehmen zu müssen;
- die bestehenden landwirtschaftlichen Pachtverträge der Genossenschaft unberührt lässt und nicht gefährdet.

Auch hier kann die atypisch stille Gesellschaft weiterhelfen. Das heißt: Die beiden Nachbarbetriebe beteiligen sich als atypisch stille Gesellschafter an der angeschlagenen Agrargenossenschaft. Diese führt ihr landwirtschaftliches Unternehmen unverändert fort, im Außenverhältnis ändert sich nichts. Die Milchquoten, die Zahlungsansprüche sowie die bestehenden Pachtverträge bleiben unberührt. Die aktive Bewirtschaftung wird jedoch ganz oder teilweise von den beiden Nachbarbetrieben übernommen.

Das unternehmerische Risiko – ebenso ein daraus resultierender Überschuss – wird zwischen der „alten“ Genossenschaft und den beiden Nachbarbetrieben geteilt. Dabei können Bewirtschaftungsleistungen, die die Nachbarbetriebe erbringen, jeweils vorab bewertet und „vergütet“ werden. Das gleiche gilt z.B. für die Milchquote, die die Genossenschaft in die stille Gesellschaft einbringt. Vertraglich kann dabei zwischen gewinnabhängigen und gewinnunabhängigen Vergütungen unterschieden werden.

Sinnvoll ist es, schon im Gesellschaftsvertrag für den Fall vorzusorgen, dass die Genossenschaft doch noch in Liquidation geht. Für diesen Fall sollten die Nachbarbetriebe in die Lage versetzt werden, das Betriebsvermögen der Genossenschaft gemeinsam oder auch getrennt fortzuführen.

Steuerlich entsteht durch die Gründung der stillen Gesellschaft eine Mitunternehmerschaft der bisherigen Genossenschaft mit den beiden Nachbarbetrieben (je nach Gestaltung können auch zwei Mitunternehmerschaften entstehen). Das hat den zusätzlichen Vorteil, dass die steuerliche Grenze für den überbetrieblichen Maschineneinsatz (51 500 € pro Jahr) bei den Nachbarbetrieben keine Rolle spielt, so dass nicht die Gefahr der Gewerblichkeit besteht. Auf der anderen Seite laufen die Nachbarbetriebe keine Gefahr, in das Insolvenzrisiko der Genossenschaft verstrickt zu werden.

Falls die Genossenschaft finanziell bereits sehr klamm ist, müssen die Nachbarbetriebe u.U. die Bestellungskosten für die gesamte Saison vorfinanzieren, abgesichert z.B. durch Abtretung von Zahlungsansprüchen. Sollte sich daraus dann doch ein steuerlicher Verlust ergeben, so kann dieser von den Nachbarbetrieben im Rahmen der stillen Gesellschaft sofort geltend gemacht werden; bei einer unmittelbaren Beteiligung an der Agrargenossenschaft wäre dies nicht möglich.

3. Schweinemast mit stillen Gesellschaftern

Viele Schweinemäster haben ihre steuerlich zulässigen Vieheinheiten (VE) weitgehend ausgeschöpft. Sie würden gerne weiter wachsen und „freie“ Vieheinheiten von einem Berufskollegen übernehmen, ohne jedoch in einer Kooperation zu viele Kompromisse machen zu müssen.

Anzeige

Kunde: Erbacher

Format: 1/3

Farbe: 3c

Bild: 3
4c
% 220

Gemeinsam Schweine mästen: Auch dazu kann die Rechtsform der stillen Gesellschaft eine geeignete Lösung sein. *Fotos: Archiv, Heil (2)*

Auf der anderen Seite gibt es auslaufende Betriebe oder z.B. spezialisierte Ackerbaubetriebe, für die ein selbstständiger Einstieg in die Schweinemast kaum in Frage kommt. Am liebsten würden sie ihre freien VE an einen aufstockungswilligen Schweinehalter nur „verpachten". Doch dies ist rechtlich und steuerlich nicht möglich.

Die Lösung besteht in der Gründung einer so genannten §51a-Gesellschaft. Dadurch können „freie" Vieheinheiten ohne Flächen in die Kooperation eingebracht werden. Diese kann, wenn gewünscht, stark auf den „aktiven" Partner zugeschnitten werden, der den Betrieb überwiegend managt. Als Rechtsform bietet sich für diese Fälle z.B. die Kommanditgesellschaft (KG) an. Diese Lösung hat top agrar ausführlich in Heft 12/2004 beschrieben.

Als Alternative kommt aber auch eine atypisch stille Gesellschaft in Frage. Hierzu ein Beispiel:

■ Schweinemäster Gerhard Becker (Namen geändert) möchte weiter aufstocken, hat aber keine freien Vieheinheiten mehr.

■ Deshalb gründet er eine §51a-Gesellschaft mit Ackerbauer Anton Schmidt, der seine freien Vieheinheiten auf die Kooperation überträgt.

■ Die beiden Partner wählen die Rechtsform der atypisch stillen Gesellschaft.

■ Dadurch entstehen drei getrennte Unternehmen: Der reine Ackerbaubetrieb von Gerhard Becker, der Schweinemastbetrieb von Becker und seinem stillen Gesellschafter Anton Schmidt sowie der reine Ackerbaubetrieb des Partners Schmidt.

Die §51a-Gesellschaft soll ein Eigenkapital von 200000 € haben. Davon entfallen 2000 € auf die Einlage des stillen Gesellschafters Schmidt. Die Gewinnverteilung wird mit 99% für Schweinemäster Becker und 1% für Ackerbauer Schmidt festgelegt. Dieser erhält zusätzlich Güllelieferungen für die übertragenen Vieheinheiten als „Gewinnvorab".

Steuerlich funktioniert diese atypische stille Gesellschaft wie eine Kommanditgesellschaft (richtige Gestaltung vorausgesetzt). Im Gegensatz zur KG braucht die stille Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen zu werden. Es muss auch kein eigener handelsrechtlicher Jahresabschluss und keine zusätzliche Steuerbilanz erstellt werden. Vielmehr genügt es, dass für steuerliche Zwecke eine „interne" Bilanz aufgestellt wird, in der nur das Eigenkapital aus der Bilanz des „aktiven" Schweinemästers korrigiert wird, indem die Einlage des stillen Gesellschafters und der auf ihn entfallende Gewinnanteil im Eigenkapital der Mitunternehmerschaft erfasst werden. Restrisiken aus einer Kommanditisten-Haftung bestehen nicht.

Dabei muss die stille Beteiligung so strukturiert werden, dass sie sich auch tatsächlich nur auf den Schweinemastbetrieb begrenzt, also das übrige landwirtschaftliche Unternehmen des „aktiven" Schweinemästers ausklammert.

Fazit: Bei der Gründung von §51a-Gesellschaften sollte immer geprüft werden, ob eine Kommanditgesellschaft oder eine atypisch stille Gesellschaft die bessere Lösung ist. Ein Vorteil der stillen Gesellschaft besteht u.a. darin, dass diese relativ leicht um weitere Gesellschafter erweitert werden kann, die der Tierhaltungskooperation ebenfalls Vieheinheiten übertragen können, um so weiteres Wachstum zu ermöglichen.

4. Übertragung von § 6b-Rücklagen

Stadtverdrängte Landwirte in den alten Bundesländern stehen häufig vor folgendem Problem:

■ Durch größere Landverkäufe (z.B. für Wohnungs- oder Straßenbau) erzielen sie hohe steuerpflichtige Gewinne.

■ Um die sofortige Versteuerung zu vermeiden, bilden sie eine so genannte §6b-Rücklage, die steuerfrei auf den Erwerb von Ersatzflächen übertragen werden soll.

■ In den alten Bundesländern sind Ersatzflächen jedoch knapp und sehr teuer. Deshalb liegt die Überlegung nahe, Ersatzflächen in den neuen Bundesländern zu erwerben.

Diese können aber – wegen der Entfernung – häufig nicht selbst bewirtschaftet werden. Sie sollen deshalb verpachtet werden, z.B. an eine Agrargenossenschaft oder eine GmbH, die die Flächen auch gerne mitbewirtschaften würde. Doch steuerlich ist dieser Weg versperrt. Denn die steuerfreie Übertragung einer §6b-Rücklage ist nur auf Flächen möglich, die anschließend selbst bewirtschaftet – und nicht verpachtet – werden!

Möglicher Ausweg: Der Investor (stadtverdrängter Landwirt) beteiligt sich als atypisch stiller Gesellschafter an der GmbH oder Genossenschaft, die seine Flächen künftig bewirtschaften soll. Er wird dadurch steuerlich zum „Mitunternehmer", bewirtschaftet also seine Flächen aktiv mit, so dass eine steuerfreie Übertragung der §6b-Rücklage möglich ist.

Die Genossenschaft oder GmbH kann dem Landwirt für die eingebrachten Flächen vorab durchaus eine Art „Pacht" zahlen, die im Rahmen der stillen Gesellschaft als Gewinnanteil behandelt wird. Wenn die stille Beteiligung des Landwirts über eine Bareinlage finanziert wird, kann sich daraus noch ein zusätzlicher steuerlicher Effekt ergeben: Da das Feldinventar steuerlich nicht bilanziert werden muss, kann bis zum Betrag der Bareinlage schon im ersten Jahr ein steuerlich abziehbarer Verlust entstehen, der im Regelfall erst bei Beendigung der stillen Gesellschaft durch Aktivierung des Feldinventars korrigiert würde.

Dr. Lange/Dr. Spils ad Wilken

Anzeige

Kunde: Syngenta
„Axial“

Format: 1/1

Farbe: 4c